

Überreicht durch:

metax[®]
Steuerberatungsgesellschaft
**Ihr Spezialist für Ärzte, Zahnärzte, Apotheken
und Sonstige Heilberufe**

Dezember 2009

Solidaritätszuschlag verfassungswidrig?

Das niedersächsische Finanzgericht (FG) hat am 25.11.2009 ein Klageverfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2007 verfassungswidrig ist. Nach Auffassung der niedersächsischen Finanzrichter darf der Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe nur zur Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen im Bundeshaushalt erhoben werden. Über die Frage muss jetzt das BVerfG entscheiden. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 8.12.2009 den Katalog der Vorläufigkeitsvermerke um diese Frage ergänzt, um nicht mit einer Welle von Einsprüchen überflutet zu werden. Wer kürzlich einen Steuerbescheid erhalten hat, gegen den die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist, sollte gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlages Einspruch einlegen und unter Verweis auf das anhängige Verfahren das ruhen des Einspruchsverfahrens beantragen. Künftig ergehende Steuerbescheide sollten dann einen entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk enthalten, damit kein Einspruch nötig ist.

Verluste bei Abgeltungssteuer nutzen

Seit Geltung der Abgeltungssteuer Anfang 2009 führen die Banken von den Kapitalerträgen i.d.R. 25% Abgeltungssteuer an die Finanzverwaltung ab. Hat ein Anleger bei einer Bank mehrere Anlagen, die zum Teil zu Erträgen und zum Teil zu Verlusten führen, verrechnet die Bank in einem sog. Verlustverrechnungstopf die Erträge und die Verluste miteinander. Abgeltungssteuer ist nur auf eine verbleibende positive Summe zu erheben. Haben Anleger ihre Anlagen auf verschiedene Banken verteilt und erzielen sie bei einer Bank Gewinne aber bei einer anderen Bank Verluste, findet ein Ausgleich nicht automatisch statt. Die Anleger müssen in diesem Fall bis zum 15.12.2009 bei der Bank

einen Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung stellen. Das Finanzamt kann dann die bescheinigten Verluste mit den Gewinnen der anderen Institute verrechnen. Dabei können Verluste aus Aktiengeschäften jedoch nur mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechnet werden.

Aknebehandlung durch Kosmetikerin unter ärztlicher Aufsicht umsatzsteuerfrei

Eine Kosmetikerin nahm in der Praxis eines Arztes auf dessen Anordnung bei Patienten manuelle Aknetherapien vor. Hierzu war sie auf Grund einer Zusatzausbildung in Dermatologie befähigt. Bei der Aknetherapie handelte es sich um eine wissenschaftlich anerkannte und empfohlene Zusatztherapie, die nach ärztlichen Vorgaben und unter ärztlicher Aufsicht ausgeführt wurde. Die Therapiemaßnahmen wurden nach der GOÄ von dem Arzt gegenüber den Patienten abgerechnet. Die Kosmetikerin erhielt von dem Arzt einen Pauschalbetrag je Patient. Die Leistungen der Kosmetikerin dienten der Heilung der Hautkrankheit Akne, entschied das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz. Die in dem Prozess streitige Frage, ob der Hautarzt zur Delegation der Leistungen an die Kosmetikerin berechtigt war spielte für die Entscheidung keine Rolle. Nach Wesen und Eigenart der Umsätze handele es sich um Heilbehandlungen, die von der Umsatzsteuer befreit sind. Soweit die Kosmetikerin Umsätze im Rahmen ihres Kosmetikstudios erbringt, sind diese aber nicht steuerfrei.

Keine Konkurrentenklage gegen Zweitpraxis

Die Ärzte-Zulassungsverordnung gestattet Ärzten, ihre vertragsärztliche Tätigkeit auch außerhalb ihres Vertragsarztsitzes an weiteren Orten, z.B. einer Zweitpraxis, auszuüben, wenn die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert wird. Erteilt die zuständige KV eine Genehmigung für eine Zweitpraxis stellt sich die Frage, ob Konkurrenten diese Genehmigung vor Gericht anfechten können. Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einem aktuellen Urteil letztinstanzlich entschieden, eine Anfechtung durch Konkurrenten sei nicht zulässig. Nach Auffassung der Sozialrichter erfordere die Genehmigung keine Bedarfsprüfung. Umstritten bleibt die Frage dennoch, falls die Zweitpraxis in einem anderen KV Bezirk liegt. In diesem Fall muss der dortige Zulassungsausschuss eine Er-

mächtigung erteilen. Insoweit sind bereits Zweifel laut geworden, ob diese Rechtsprechung des BSG mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in Einklang stehe. Möglicherweise wird sich das BVerfG höchststrichlich mit dieser Frage zu beschäftigen haben.

Verjährung für Privatleistungen und IGeL droht

Zum 31.12.2009 laufen wieder die Verjährungsfristen für nicht bezahlte Privat- und IGeL-Behandlungen aus. Sind die Leistungen im Jahre 2006 oder früher erbracht worden besteht nach dem 31.12.2009 die Gefahr, die Honorare nicht mehr bei den Patienten durchsetzen zu können. Ärzte sollten deshalb rechtzeitig vor dem Jahreswechsel Maßnahmen treffen, um die Verjährung zu unterbrechen. Eine Mahnung reicht dafür allerdings nicht aus. Erforderlich ist die Erhebung einer Klage oder die Beantragung eines Mahnbescheides. Zur Einhaltung der Frist ist erforderlich, dass der Klageantrag oder der Mahnantrag bis zum 31.12.2009 bei dem zuständigen Gericht eingegangen sind.

Werbung als „Ärztegemeinschaft“

Wer mit dem Begriff „Ärztegemeinschaft“ wirbt muss beachten, dass alle genannten Ärzte auch Gesellschafter der Gemeinschaftspraxis sind. Wettbewerbswidrig handelt, wer als Ärztegemeinschaft wirbt, obwohl die in der Anzeige genannten Ärzte tatsächlich Angestellte sind. Nicht erforderlich sei aber, dass es sich um Ärzte unterschiedlicher medizinischer Fachrichtungen handele, stellte das Landgericht (LG) Essen in einem aktuellen Urteil klar.

Arzthonorar trotz Behandlungsfehler

Begeht ein Arzt einen Behandlungsfehler verliert er trotzdem nicht seinen Honoraranspruch, entschied das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz in einem aktuellen Urteil. Anderes gelte nur, wenn die von dem Arzt erbrachte Leistung derart unbrauchbar ist, dass dies einer völligen Nichtleistung gleich komme. Eine Patientin hatte gegen ihren früheren Zahnarzt auf Rückzahlung des Honorars geklagt und die Klage damit begründet, der Zahnarzt habe sie fehlerhaft behandelt. Die Richter stellten klar, dass es sich bei dem Behandlungsvertrag um einen Dienstvertrag handele. Dieser sei abgeschlossen, wenn der Arzt die Behandlung erbracht habe. Klassischerweise werde beim Dienstvertrag kein bestimmter Erfolg geschuldet. Die Patientin habe nicht beweisen können, dass die Leistung völlig unbrauchbar gewesen sei. Unabhängig davon könnte die Patientin aber möglicherweise Schadensersatzansprüche gegen den Arzt haben.

Schätzgebühren bei Krediten rechtswidrig

Bei der Vergabe von Krediten dürfen Banken keine Schätz- oder Besichtigungsgebühren verlangen, um den Wert der Sicherheiten zu prüfen. So entschied das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf kürzlich. Die in Frage stehende

Schätz- bzw. Besichtigungsgebühr war in den allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten und wurde vom Gericht verworfen, weil die Gebühren allein im Interesse des darlehensgebenden Kreditinstituts entstehen, um dessen Vermögensinteressen abzusichern.

Heimliches Filmen in Arztpraxen unzulässig

Für eine Reportage hatte ein Fernsehsender heimliche Bild- und Tonaufzeichnungen in einer Arztpraxis erstellt. Dabei wurde der Arzt bei einem Beratungsgespräch mit einer „Patientin“ gezeigt, die aber tatsächlich eine Reporterin war. Gezeigt wurde auch der Empfangsbereich der Praxis und das Treppenhaus. Vor der Ausstrahlung wurden zwar Maßnahmen zur Identitätswahrung vorgenommen, die Parteien streiten aber darüber, ob der Arzt bzw. die Praxis trotzdem zu erkennen waren. Das Landgericht (LG) Düsseldorf urteilte, der Arzt sei durch die heimlichen Bild- und Tonaufnahmen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt und sprach diesem einem Unterlassungsanspruch zu. Die Pressefreiheit trete hinter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Arztes zurück.

Beihilfe muss Leistungen für Heilpraktiker auch über Mindestsatz erstatten

Kosten, die einem Beamten für die Behandlung durch einen Heilpraktiker entstehen, darf die Beihilfestelle des Dienstherrn nicht schematisch nur mit dem Mindestsatz des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker als beihilfefähig anerkennen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einem aktuellen Urteil entschieden. Die Mindestsätze entsprechen nicht den realen und angemessenen Gebührenforderungen der Heilpraktiker. Praktisch führe die Begrenzung bei der Behandlung erkrankter Beamter und ihrer Angehöriger durch Heilpraktiker zu einem Ausschluss der Beihilfe. Darin liege ein rechtlich nicht gerechtfertigter Widerspruch zu der grundsätzlichen Entscheidung, Beihilfe auch für Heilpraktikerleistungen zu gewähren. Die Bundesrepublik muss nun über die Angemessenheit der Beihilfen für Heilpraktikerleistungen neu entscheiden.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit, ein geruhsames Christfest, Gesundheit und alles Gute für das neue Jahr 2010!

Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter „www.metax.de“!!!

—metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

Ein Service der metax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Käthe-Kollwitz-Ring 40, 59423 Unna

© 2009 metax Steuerberatungsgesellschaft mbH
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.